

## Ambulantes Operieren Vergütung von Nebenleistungen ab dem 1. Juli 2014

Die KVSH konnte im Rahmen der Verhandlungen zur aktuellen Honorarvereinbarung die Ausbudgetierung relevanter Nebenleistungen zu ambulanten Operationen erreichen. Die Ungleichbehandlung der niedergelassenen, ambulant operierenden Ärzte gegenüber ambulant operierenden Krankenhäusern konnte somit zumindest in diesem Punkt beendet werden: direkt mit den Eingriffen in Verbindung stehende Nebenleistungen (wie beispielsweise das präanästhesiologische Gespräch) wurden bislang innerhalb der MGV und somit innerhalb der häufig überschrittenen Regelleistungs- bzw. Punktzahlvolumina vergütet. Folge war eine meist quotierte Vergütung dieser Leistungen.

Gemeinsam mit den Partnern der Gesamtverträge wurde nun ein Katalog von Nebenleistungen<sup>1</sup> vereinbart, die ab dem 1. Juli 2014 von in Schleswig-Holstein niedergelassenen Operateuren, Anästhesisten und Hausärzten extrabudgetär abgerechnet werden können.

### Unter folgenden Bedingungen können Sie die im Katalog aufgeführten Leistungen extrabudgetär abrechnen:

1. Die Nebenleistungen können ausschließlich von folgenden Ärzten abgerechnet werden:
  - **Operateure**, die die Operation oder den stationsersetzenden Eingriff persönlich durchführen und über die KVSH abrechnen.
  - **Anästhesisten**, die die Anästhesie zur o.g. Operation oder dem stationsersetzenden Eingriff persönlich durchführen und über die KVSH abrechnen.
  - **Hausärzte**, die auf Überweisung eines schleswig-holsteinischen Arztes eine prä- oder postoperative Leistung, die im Zusammenhang mit einer der oben genannten Leistungen steht, erbringen. Für Hausärzte sind die Grund-/Versichertenpauschalen nicht als extrabudgetäre Nebenleistung ansetzbar.
2. O.g. Ärzte müssen ihren Vertragsarztsitz in Schleswig-Holstein haben, über die ggf. notwendigen Genehmigungen zur Erbringung der Leistungen verfügen und die Leistungen im Rahmen der Quartalsabrechnung gegenüber der KVSH zum Ansatz bringen.
3. Die im Nebenleistungskatalog aufgeführten Leistungen können als **prä-/intra- bzw. postoperative Leistungen zu den Operationen/stationersetzenden Eingriffen aus dem Katalog zum AOP-Vertrag nach § 115b SGB V** (Abschnitte 1 bis 3) erbracht werden, sofern sich aus den Regelungen des EBM keine Abrechnungsausschlüsse ergeben.

---

<sup>1</sup> Anlage 2 zur Honorarvereinbarung ab 01.01.2014, Teil B, II, Nr. 18

4. Die Nebenleistungen müssen in einem **unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang** mit der Operation/dem stationersetzenden Eingriff stehen:
- Präoperative Leistungen: maximal 21 Tage vor der Operation/dem stationersetzenden Eingriff
  - Intraoperative Leistungen: am Tag der Operation/dem stationersetzenden Eingriff
  - Postoperative Leistungen: maximal 21 Tage nach der Operation/dem stationersetzenden Eingriff

**Hierfür ist das OP-Datum an der Nebenleistung anzugeben.**

5. Die Nebenleistung muss für den jeweiligen Eingriff medizinisch notwendig, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
6. Doppeluntersuchungen sind zu vermeiden. Werden bereits durchgeführte Untersuchungen nochmals veranlasst, sind diese auf Nachfrage zu begründen.
7. Damit die Leistungen extrabudgetär vergütet werden können, sind folgende **Tagkennungen** anzugeben:
- 88115A für präoperative Leistungen
  - 88115B für intraoperative Leistungen
  - 88115C für postoperative Leistungen

**Die Leistungen sind mit den OPS zu kennzeichnen, die entsprechend in den Abschnitten 1 bzw. 2 des Katalogs zum AOP-Vertrag nach § 115b SGB V angegeben sind.**

**Wichtig:** Die als Nebenleistungen abgerechneten Leistungen werden extrabudgetär zum Orientierungspunktwert vergütet. Da eine Ausbudgetierung von Leistungen aus der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) stets von einer Bereinigung der MGV begleitet wird, müssen wir in den Quartalen III/2014 bis einschließlich II/2015 zum einen die MGV, zum anderen Ihre **Punktzahlvolumina (PZV) arztindividuell und quartalsgleich zum Zeitpunkt der Abrechnung bereinigen**. Ihre PZV-Mitteilungen III/2014 bis II/2015 werden daher unter Vorbehalt der zum Zeitpunkt der Abrechnung vorzunehmenden Bereinigung gestellt. Sofern Sie ab dem 1. Juli 2014 Nebenleistungen des Katalogs mit einer Kennung (88115A, 88115B, 88115C) abrechnen, wird Ihnen in Ihrer Honorarabrechnung dargestellt werden, in welchem Maße Ihr PZV aufgrund der AOP-Nebenleistungen bereinigt wurde. Sofern sich im Katalog keine Änderungen ergeben, wird die Bereinigung ab dem Quartal III/2015 abgeschlossen sein und die vereinbarten Leistungen regelmäßig extrabudgetär zum Orientierungspunktwert vergütet werden.

Den Katalog der Nebenleistungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kvsh.de](http://www.kvsh.de) → Downloadcenter → Verträge → Honorarvereinbarung 2014 → Anlage 2 zur Honorarvereinbarung 2014 (AOP-Nebenleistungen ab 01.07.2014)

**Für Rückfragen erreichen Sie unser Service-Team  
unter der Rufnummer 04551 883 883.**